



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

A. Problem:

Laut Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig vom 17.03.2008 (AZ 2 LB 35/07) scheidet die Inanspruchnahme der bestattungspflichtigen Hinterbliebenen hinsichtlich der Kosten für von den Gemeinden durchgeführte Bestattungen in bestimmten Konstellationen. Anders als in § 13 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. S. 70) angelegt und in der amtlichen Begründung ausgeführt, kann nach Feststellung des OVG die Inanspruchnahme nicht im Wege der Erstattung für eine Ersatzvornahme nach § 238 Landesverwaltungsgesetz erfolgen. Es besteht somit Bedarf zur Novellierung des Gesetzes.

Darüber hinaus werden weitere Gesetzesänderungen und redaktionelle Anpassungen vorgelegt, um im Gesetzesvollzug festgestellte Problemlagen zu lösen bzw. um Rechtsklarheit zu schaffen.

B. Lösung:

a) Erstattung von Bestattungskosten

Laut Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig vom 17.03.2008 (AZ 2 LB 35/07) kann die Inanspruchnahme der bestattungspflichtigen Hinterbliebenen hinsichtlich der Kosten für von den Gemeinden durchgeführte Bestattungen nicht im Wege der Ersatzvornahme nach § 238 Landesverwaltungsgesetz erfolgen. Die Regelungen zur Erstattung der Kosten für eine Ersatzvornahme seien nur im Rahmen der Gefahrenabwehr einschlägig. Auch gegen eine entsprechende Anwendung der Regelungen auf der Grundlage der Spezialvorschrift des BestattG spreche die Ausweisung der Aufgaben der Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe. Eine alternative Auslegung scheidet schließlich an § 13 Abs. 2 Satz 2 bis 5 BestattG. Danach werden in bestimmten Konstellationen Bestattungskosten nach behördlich durchgeführter Bestattung unter den Gemeinden erstattet.

Mit der Neufassung des § 13 Abs. 2 wird eine eindeutige Regelung zur Tragung der Kosten durch die bestattungspflichtigen Hinterbliebenen getroffen. Die Regelungen der bisherigen Sätze 2 bis 5 werden in einen neuen Abs. 3 übernommen.

Darüber hinaus wird eine gesamtschuldnerische Haftung der gleichrangig bestattungspflichtigen Hinterbliebenen neu eingeführt, um den Gemeinden die Einforderung der Bestattungskosten in der Praxis zu erleichtern. Die Gemeinde kann damit die Bestattungskosten bzw. die Kosten für die Ersatzvornahme von jedem der Bestattungspflichtigen ganz oder jeweils zu einem Teil fordern.

b) Seebestattung

Der bisherige § 15 Abs. 4 wird aufgehoben. Damit entfällt die Einschränkung der Zulässigkeit zur Durchführung einer Seebestattung auf eine „zugelassene Seebestattungsreederei“. Eine dem rechtlichen Zusammenhang entsprechende Zulassung erfolgt tatsächlich nicht. In der Praxis schließt in der Regel ein zugelassenes Bestattungsunternehmen mit einer Reederei einen Zeitüberlassungs-

vertrag für die Durchführung einer Seebestattung. Die verwendeten Schiffe sind von der Seeberufsgenossenschaft zur Personenbeförderung zugelassen. Eine explizite Zulassung als „Seebestattungsreederei“ erfolgt indes nicht.

Mit der Aufhebung des bisherigen § 15 Abs. 4 wird auch die eigenständige Durchführung von Seebestattungen durch die Marine, die Wasserschutzpolizei, die Lotsenbrüderschaft und die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V. für verstorbene (ehemalige) Bedienstete und deren Ehepartner bzw. Mitglieder wieder ermöglicht. Durch die Beschränkung auf Seebestattungsreedereien war auch die Fortführung der traditionellen Praxis aufgrund von Ausnahmegenehmigungen durch die Ordnungsbehörden entfallen. Die Fortführung der traditionellen Praxis soll auch ohne den Umweg der Beauftragung eines Bestattungsunternehmens wieder ermöglicht werden.

c) Datenverarbeitung

§ 7 Abs. 2 wird ergänzt um eine gesetzliche Festlegung der Aufgabe zur Durchführung einer Plausibilitätskontrolle bei den Todesbescheinigungen im Rahmen der Todesursachenerfassung nach dem Statistikgesetz. Damit wird keine neue Aufgabe eingeführt. Bereits nach altem Recht war diese Aufgabe auf dem Erlassweg dem öffentlichen Gesundheitsdienst der Kommunen zugewiesen. Es erfolgt insofern eine rechtliche Klarstellung im Hinblick auf den nach Charakter der Aufgaben der Kommunen gem. § 27 Abs. 1 BestattG als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben.

Mit der Anfügung eines neuen § 7 Abs. 3 wird eine datenschutzrechtliche Regelung zur Verarbeitung und Übermittlung von Daten aus dem vertraulichen Teil der Todesbescheinigung neu aufgenommen. Dies stellt sicher, dass für medizinisch-wissenschaftliche Zwecke unverzichtbare Daten zur Verfügung stehen. Das Bestattungsgesetz enthält – wie bereits die ehemalige Landesverordnung über das Leichenwesen - bisher keine datenschutzrechtliche Regelung. Das bisherige Verfahren, welches eine Ausnahmegenehmigung nach § 22 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz für die Verarbeitung und Übermittlung der Daten aus dem nichtvertraulichen Teil der Todesbescheinigung beinhaltete, ist unzulässig, weil das Landesdatenschutzgesetz die Persönlichkeitsrechte natürlicher Personen schützt und insofern auf Verstorbene nicht anwendbar ist.

Zur Regelung der weiteren Verfahren und insbesondere der zu beachtenden Datenschutzmaßnahmen wird eine Verordnungsermächtigung in einem neuen § 7 Abs. 4 aufgenommen.

d) Umgang mit sog. Spätabtreibungen

Durch Ergänzung der Definition in § 2 Nummer 4 wird klargestellt, dass auch Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm (sog. Spätabtreibungen) als Totgeborene gelten. Hinsichtlich des Umgangs mit solchen Feten resultierten aufgrund der amtlichen Begründung zum Bestattungsgesetz in der Praxis Unklarheiten im Hinblick auf die Durchführung der Leichenschau, dem Ausfüllen der Todesbescheinigung und den daraus folgenden Verfahren zur standesamtlichen Dokumentation. Mit der vorgelegten Änderung wird eine Harmonisierung mit den Regelungen des Personenstandsrechts (§ 21 PStG, § 29 Abs. 2 und 3 PStV) sowie der Rechtspre-

chung (OLG Dresden, AZ 15 W 1894/98) hergestellt und sichergestellt, dass die nach § 21 Abs. 1 und 2 PStG erforderliche Eintragung in das Geburtenbuch erfolgt. Gleichzeitig wird der staatlichen Kontroll- und Überprüfungspflicht im Hinblick auf die strafbewehrten Vorschriften der §§ 218 ff. StGB Rechnung getragen und die bisher nur auf freiwilliger Basis der behandelnden Ärztinnen und Ärzte erfolgende Praxis („Kieler Modell“) bestätigt.

Für die nunmehr vom Bestattungsrecht ausdrücklich mit erfassten Fälle der sog. Spätabtreibung wird entsprechend der bisherigen Rechtslage auf die Auferlegung der zwingenden Pflicht zur Bestattung verzichtet. Der neu eingefügte § 13 Abs. 1 Satz 2 trägt damit der besonderen Situation der betroffenen Eltern Rechnung. Den Eltern wird das bisher auf Fehlgeburten beschränkte Recht zur Bestattung auf Wunsch eines Elternteils eingeräumt. Dies kann der Trauerbewältigung dienlich sein. (§ 13 Abs. 1 Satz 3).

e) Klarstellende und redaktionelle Änderungen

Zur Verbesserung der Rechtsklarheit der Regelungen und insbesondere zur weiteren Vereinfachung von Verfahren werden weitere klarstellende Regelungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- § 11 Abs. 4 Satz 2: Klarstellung, dass eine einfache Überführung in einen Leichenraum keine Beförderung im Sinne des § 11 ist und somit nicht der Vorlage amtlicher Dokumente bedarf.
- § 14: Anpassung an die Änderung des Personenstandsgesetzes zum 1. Januar 2009; § 39 PStG wird ersatzlos gestrichen.
- § 18: Die gesetzliche Verpflichtung der Hinterbliebenen zum Nachweis der erfolgten Urnenbeisetzung wird ersetzt durch die Verpflichtung der zur Dokumentation des Verbleibs der Urne verpflichteten Krematorien, die Urne nur herauszugeben, soweit eine Bestattung gesichert ist. Bei Übergabe an Bestattungsunternehmen gilt die Beisetzung als gesichert. Die Krematorien erhalten damit Spielraum bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Dokumentation.
- § 20: Die Einfügung des neuen Absatzes 1 dient der ausdrücklichen Klarstellung der nur den Gemeinden und als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften zur Trägerschaft von Friedhöfen.

C. Alternativen:

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand:

1. Kosten:

Die Refinanzierung der von den Gemeinden veranlassten Bestattungen wird verbessert durch die rechtssichere Ausgestaltung der Inanspruchnahme von bestattungspflichtigen Hinterbliebenen.

2. Verwaltungsaufwand:

Verringerung des Verwaltungsaufwands bei den Krematorien wegen des Weg-

falls des Nachweises über die erfolgte Beisetzung.

Geringer Mehraufwand entsteht bei Polizei und Staatsanwaltschaft sowie bei den Standesämtern infolge der rechtlichen Einordnung von Feten aus Spätabtreibungen als Totgeborene, da nunmehr regelmäßig eine Meldung eines nichtnatürlichen Todesfalles an die Polizei und eine Beurkundung des Totgeborenen beim Standesamt erfolgt. Hinsichtlich der Meldung an Polizei und Staatsanwaltschaft wird in Kiel bereits ein entsprechendes Verfahren angewandt („Kieler Modell“). Zusätzliches Personal ist nicht erforderlich.

Für die Gemeinden wird die Inanspruchnahme bestattungspflichtiger Hinterbliebener für von den Gemeinden veranlasste Bestattungen durch die Einführung einer Gesamtschuldnerschaft erleichtert.

3. Auswirkungen auf die Privatwirtschaft:
Keine.

E. Information des Landtages nach Art. 22 der Landesverfassung i. V. m. dem Parlamentsinformationsgesetz.

Der Landtagspräsident wurde mit Schreiben vom 21.08.2008 unterrichtet.

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Vom

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bestattungsgesetzes

Das Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten die Überschriften der §§ 18, 20 und 27 folgende Fassung:
 - „§ 18 Urnenbeisetzung“
 - „§ 20 Trägerschaft und Betreiben von Friedhöfen“
 - „§ 27 Aufgaben und Kosten“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als Totgeborene gelten auch Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm.“
 - b) In Nummer 10 Satz 2 werden die Worte „dazu gehören“ durch die Worte „das sind“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die für den Sterbeort zuständige Behörde prüft die Todesbescheinigungen und bereitet die Angaben daraus für statistische Auswertungen nach dem Bevölkerungsstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1290) auf. Die ärztlichen Personen, die die Leichenschau oder die Obduktion ausgeführt haben, sind verpflichtet, auf Anforderung der zuständigen Behörde die Todesbescheinigungen zu vervollständigen. Sie sowie die ärztlichen Personen, die die verstorbene Person zu Lebzeiten behandelt haben, sind zu Auskünften gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, soweit es sich um Inhalte der Todesbescheinigungen handelt.
 - b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

“(3) Die für den Wohnort der verstorbenen Person zuständige Behörde kann auf Antrag Auskünfte aus dem vertraulichen Teil der Todesbescheinigungen erteilen oder Einsicht in diese gewähren,

1. soweit ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenbarung schutzwürdige Interessen der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen beeinträchtigt werden oder
2. wenn eine wissenschaftliche Einrichtung Angaben aus dem vertraulichen Teil der Todesbescheinigung für Forschungsvorhaben benötigt und
 - a) durch vorherige Anonymisierung der Angaben in der Todesbescheinigung sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen nicht beeinträchtigt werden oder
 - b) die für den Wohnort der verstorbenen Person zuständige Behörde festgestellt hat, dass ein öffentliches Interesse an dem Forschungsvorhaben das Geheimhaltungsinteresse der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller darf personenbezogene Angaben, die sie oder er auf diese Weise erfährt, nur zu dem von ihm im Antrag angegebenen Zweck verwenden. Im Übrigen gilt § 22 Abs. 2 und 5 Satz 1 und Abs. 6 und 7 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168) entsprechend.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung den Inhalt der Todesbescheinigung, deren Empfänger, die Auswertung nach Absatz 2, die zu beachtenden Datenschutzmaßnahmen und den sonstigen Umgang mit der Todesbescheinigung näher zu regeln.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

4. § 9 Abs. 7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bestattungspflichtige haben der Einrichtung die Kosten der Bestattung zu erstatten; eine auf einem anderen Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhende Verpflichtung, die Kosten der Bestattung zu tragen, bleibt unberührt.“

5. In § 11 Abs. 4 Satz 2 wird hinter der Angabe „Absatz 3“ das Wort „und“ sowie am Ende des Satzes der Punkt jeweils durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „und nicht für eine Überführung in einen Leichenraum nach § 10.“
6. § 13 erhält folgende Fassung:

“§ 13 Bestattungspflicht

(1) Leichen sind zu bestatten. Dies gilt nicht für Totgeborene im Sinne des § 2 Nr. 4 Satz 2. Diese Totgeborenen sowie Fehlgeburten sind auf Wunsch eines El-

ternteils zur Bestattung zuzulassen. Zum Nachweis einer Fehlgeburt ist dem Friedhofsträger eine formlose ärztliche Bestätigung vorzulegen. Der Träger der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt, die Hebamme oder der Entbindungspfleger, die oder der bei der Geburt zugegen ist, sowie die Träger von Einrichtungen nach § 13 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl I S. 1398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl I S. 1050), sollen sicherstellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.

(2) Für die Bestattung haben die Hinterbliebenen oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung zu sorgen (Bestattungspflichtige). Sind die in Satz 1 genannten Personen nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde entsprechend §§ 230 und 238 des Landesverwaltungsgesetzes für die Bestattung zu sorgen. Nach § 2 Nr. 12 Buchst. c bis g vorrangig bestattungspflichtige Hinterbliebene auf demselben Rang haften für die Bestattungskosten als Gesamtschuldner.

(3) Wenn die Wohnsitzgemeinde, in der die verstorbene Person zuletzt mit Hauptwohnung gemeldet war, bekannt ist, kann die Leiche an die Wohnsitzgemeinde übergeben werden. Die bestattungsrechtliche Zuständigkeit der Gemeinde des Sterbe- oder Auffindungsortes endet mit der Übergabe. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt für die Wohnsitzgemeinde entsprechend. Wird die Leiche nicht an die Wohnsitzgemeinde übergeben, hat diese der Gemeinde des Sterbe- oder Auffindungsortes die von bestattungspflichtigen Hinterbliebenen nicht zu erlangenden Bestattungskosten zu erstatten. Als erstattungspflichtig gelten die Kosten einer jeweils angemessenen und ortsüblichen Bestattung.“

7. § 14 wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
“Ohne Sterbeurkunde darf die verstorbene Person nur mit Genehmigung der Gemeinde bestattet werden.“,
- b) Der letzte Satz wird wie folgt gefasst:
„§ 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Bestattung wird durchgeführt
 - 1. als Erdbestattung auf einem Friedhof in einem Sarg oder
 - 2. als Einäscherung mit Urnenbeisetzung (Feuerbestattung).

Die Urnenbeisetzung erfolgt auf einem Friedhof oder von einem Schiff aus auf See (Seebestattung). § 20 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 und 4, insbesondere die Möglichkeit der Bestattung ohne Sarg, bleiben unberührt.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 5 wird der Absatz 4.

9. § 18 wird wie folgt gefasst:

“§ 18 Urnenbeisetzung

Das Krematorium darf eine Urne erst aushändigen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist. Die Beisetzung gilt als gesichert, wenn die Urne mit der Asche einem Bestattungsunternehmen übergeben wird.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

“§ 20 Trägerschaft und Betreiben von Friedhöfen.“

b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

“(1) Träger von Friedhöfen können nur sein:

1. Gemeinden,
2. als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften.“

c) Die bisherigen Absätze 1, 2 und 3 werden die Absätze 2, 3 und 4.

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

“Aufgaben und Kosten“.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 7 Abs. 1“ die Angabe „bis 3“ eingefügt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Soweit die Aufgaben nach diesem Gesetz nicht nach Absatz 1 übertragen werden, nehmen die Gemeinden sie als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahr. Sie treffen die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen.“

12. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. entgegen § 7 Abs. 1 eine Todesbescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt, oder entgegen § 9 Abs. 5 die Todesbescheinigung nicht um die Ergebnisse der Obduktion ergänzt oder die Feststellungen der veranlassenden Stelle oder Person nicht übermittelt.“

- b) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „als Beauftragte oder Beauftragter einer Seebestattungsreederei“ werden durch die Angabe „entgegen § 15 Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Abs. 5“ wird durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- c) In Nummer 17 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) Nummer 18 wird gestrichen.
- e) Nummer 19 wird Nummer 18 und wie folgt geändert:
 - Die Angabe „§ 20 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin
für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren.

Begründung:**Zu den Überschriften der §§ 18, 20 und 27 in der Inhaltsübersicht**

Redaktionelle Anpassung an die geänderten Überschriften der §§ 18, 20 und 27.

Zu § 2 Nr. 4 Satz 2

Es erfolgt eine gesetzliche Klarstellung dahingehend, dass Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen bei einem Gewicht von mindestens 500 Gramm (sog. Spätabtreibungen) grundsätzlich wie Totgeborene behandelt werden. Die bisherige Regelung unterscheidet zwar bereits in Anlehnung an § 29 Abs. 2 und 3 der Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz (PStV) zwischen Fehlgeburten (unter 500 Gramm) und Totgeborenen (über 500 Gramm). Totgeborene gelten bereits gemäß § 2 Nr. 1 Satz 3, Nr. 4, 5 BestattG als Leichen und unterliegen damit der Bestattungspflicht. In der amtlichen Begründung zu § 2 Nr. 5 BestattG wird jedoch ausgeführt, dass Embryonen und Feten aus Schwangerschaftsansprüchen nicht unter die Regelungen des Bestattungsgesetzes fielen. Diese Darstellung wird nunmehr korrigiert und der höchstrichterlichen Rechtsprechung angepasst (OLG Dresden, AZ 15 W 1894/98).

Auch bei Totgeborenen aus sog. Spätabtreibungen wird durch die Ergänzung in § 2 Nr. 2 Satz 2 sichergestellt, dass die nach § 21 Satz 1 PStG erforderliche Eintragung in das Geburtenbuch erfolgt. Gleichzeitig wird der staatlichen Kontroll- und Überprüfungspflicht im Hinblick auf die strafbewehrten Vorschriften der §§ 218 ff. StGB Rechnung getragen. Denn diese Fälle unterliegen nunmehr grundsätzlich der Verpflichtung zur Durchführung einer Leichenschau. Dabei ist stets die sofortige Verständigung der Polizei gem. § 6 Abs. 1 BestattG zu beachten. Damit wird weitgehend die bisher nur auf freiwilliger Basis der behandelnden Ärztinnen und Ärzte verfolgte Praxis (sog. „Kieler Modell“, veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt Nr. 3/ 2005) bestätigt.

Ausgenommen bleiben die sog. Spätabtreibungen – wie bereits nach der bisherigen Regelung - aus der zwingenden Pflicht zur Bestattung (s. Begründung zu § 13 Abs. 1 Satz 2). Schwangerschaftsabbrüche unter 500 g werden bestattungsrechtlich wie Fehlgeburten behandelt.

Zu § 2 Nr. 10 Satz 2

Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung, da es sich bei den Buchstaben a) bis c) um eine abschließende Aufzählung handelt.

Zu § 7 Abs. 2

In § 7 Abs. 2 wird die Aufgabe einer Plausibilitätskontrolle durch die zuständige Behörde ergänzend ins Gesetz aufgenommen. Es wird keine neue Aufgabe mit Konnektivitätswirkung übertragen. Diese Aufgabe war bislang durch Erlass über die Ausstellung einer Todesbescheinigung nach der Landesverordnung über das Leichenwesen geregelt. Es erfolgt lediglich eine Klarstellung im Hinblick auf den Charakter der Aufgaben der Kommunen gem. § 27 BestattG als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben für die Kreise und kreisfreien Städte.

Zu § 7 Abs. 3

Die Daten aus dem vertraulichen Teil der Todesbescheinigung unterliegen grundsätzlich der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB). Die Verwendung der Daten zu Studien- und Forschungszwecken hängt insofern von einer ausdrücklichen Entbindung

von der Schweigepflicht ab. In der Vergangenheit hat das Gesundheitsministerium den Kommunen Ausnahmegenehmigungen für die Übermittlung der Daten für Studienzwecke erteilt und dies auf § 22 Abs. 3 des Landesdatenschutzgesetzes gestützt. Nach klarstellender Rechtauffassung des ULD ist dieses Verfahren unzulässig, da das Landesdatenschutzgesetz nur auf lebende Personen anwendbar ist.

Um weiterhin die Daten für medizinisch-wissenschaftliche Studien nutzen zu können, wird eine ausdrückliche datenschutzrechtliche Regelung zur Verarbeitung oder Übermittlung von Daten aus dem vertraulichen Teil der Todesbescheinigung geschaffen.

Ein öffentliches Interesse an der Bearbeitung der Daten aus der Todesbescheinigung ist insbesondere dann gegeben, wenn das Forschungsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gefördert wird.

Zu § 7 Abs. 4

Zur Regelung der Inhalte der Todesbescheinigung, der erforderlichen Maßnahmen zur Beachtung des Datenschutzes und von Verfahrensfragen wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen. Dies korrespondiert auch mit § 2 Nr. 13, wonach die Todesbescheinigung nach einem von der obersten Landesgesundheitsbehörde bestimmten Muster erfolgt.

Zu § 9 Abs. 7 Satz 4

Redaktionelle Anpassung an den geänderten § 13.

Zu § 11 Abs. 4 Satz 2

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung. Die Überführung einer Leiche in einen Leichenraum auch über die Gemeindegrenze hinaus ist kein Leichentransport nach § 11. Dies ergibt sich inhaltlich bereits aus § 10 Abs. 1 Satz 3.

Zu § 13 Abs. 1

Der neue Satz 2 nimmt die Totgeborenen aus sog. Spätabtreibungen im Sinne des neu eingefügten § 2 Nr. 4 Satz 2 BestattG von der Bestattungspflicht aus. In dem neu gefassten Satz 3 wird das bisher nur auf Fehlgeburten bezogene Recht zur Bestattung auf Wunsch eines Elternteils auf diese Totgeborenen ausgedehnt.

Die Verpflichtung zur Bestattung soll den Eltern nach einem Schwangerschaftsabbruch im Hinblick auf die besonderen Umstände und der aufgrund der besonderen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz vorgesehenen Verfahren nicht auferlegt werden. Sachgerecht erscheint es aber, einem Elternteil auf Wunsch die Möglichkeit zur Durchführung einer Bestattung einzuräumen. Dies kann der Trauerbewältigung dienen.

Auch Embryonen mit einem Gewicht unter 500 g, die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammen, können auf Wunsch bestattet werden. Die Hinweispflicht wird insofern ausgedehnt auf Träger von Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen. (§ 13 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz).

Zu § 13 Abs. 2

Laut Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig vom 17.03.2008 (AZ 2 LB 35/07) kann die Inanspruchnahme der bestattungspflichtigen Hinterbliebenen hinsichtlich der

Kosten für von den Gemeinden durchgeführte Bestattungen nicht im Wege der Ersatzvornahme nach § 238 Landesverwaltungsgesetz erfolgen. Die Regelungen zur Erstattung der Kosten für eine Ersatzvornahme seien nur im Rahmen der Gefahrenabwehr einschlägig. Gegen eine entsprechende Anwendung der Regelungen auf der Grundlage des BestattG spreche die Ausweisung der Aufgaben der Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe. Auch eine alternative Auslegung scheitere schließlich an § 13 Abs. 2 Satz 2 bis 5 BestattG, wonach in bestimmten Konstellationen Bestattungskosten nach behördlicher Bestattung unter den Gemeinden erstattet werden. Damit sei nicht von einer in jedem Fall zwingend erfolgenden Kostentragung durch die bestattungspflichtigen Hinterbliebenen auszugehen.

Mit der Neufassung des § 13 Abs. 2 wird eine eindeutige Regelung zur Tragung der Kosten durch die bestattungspflichtigen Hinterbliebenen getroffen. Die Bestattungspflichtigen haben die Kosten einer Bestattung abschließend zu tragen.

Darüber hinaus wird eine gesamtschuldnerische Haftung der gleichrangig bestattungspflichtigen Hinterbliebenen neu eingeführt, um den Kommunen die Einforderung der Bestattungskosten in der Praxis zu erleichtern. Wenn mehrere Hinterbliebene auf dem gleichen Rang nach § 2 Nr. 12 vorhanden sind, können diese nunmehr als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden. Die Behörde kann damit die Bestattungskosten bzw. die Kosten für die Ersatzvornahme von jedem der Bestattungspflichtigen ganz oder jeweils zu einem Teil fordern. Ein Ausgleich kann unter den Bestattungspflichtigen stattfinden und ggf. zivilrechtlich verfolgt werden.

Zu § 13 Abs. 3

Die Übergabe der Leiche und der Wechsel der Zuständigkeit sowie die Frage des Kostenausgleichs für eventuell verauslagte und von bestattungspflichtigen Hinterbliebenen nicht zu erlangende Bestattungskosten war bisher in § 13 Abs. 2 Satz 3 bis 5 geregelt und wird nunmehr im neuen Absatz 3 aufgenommen. Damit wird auch eine eindeutige Trennung der hier angesprochenen Thematik von den Bestimmungen über die Kostentragungspflicht der bestattungspflichtigen Hinterbliebenen vorgenommen.

Mit der Ergänzung in Satz 1 werden Streitfragen aus der kommunalen Praxis dahingehend geklärt, dass die Wohnsitzgemeinde nach dem melderechtlichen Status gemeint ist.

Der neu eingefügte Satz 3 berücksichtigt die vorgenommenen Trennung der Regelungen zur Ersatzvornahme (Abs. 2) und des Verfahrens unter den Kommunen (Abs. 3) und stellt ergänzend klar, dass im Fall des Übergangs auf die Wohnsitzgemeinde diese die Kosten für eine ggf. erforderliche Ersatzvornahme nach Absatz 2 geltend machen kann.

Zu § 14

Aufgrund Wegfalls der Regelung in § 39 PStG zum 01.01.2009 wird eine entsprechende Regelung in § 14 aufgenommen. Der letzte Satz wird redaktionell angepasst.

Zu § 15

In **Abs. 1 Nr. 2** erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, dass die Feuerbestattung aus zwei Vorgängen besteht - der Einäscherung (oder Kremation) und der Urnenbeiset-

zung. Damit wird auch klargestellt, dass die Bestattungspflicht nach § 13 Abs. 2 Satz 1 erst mit der erfolgten Beisetzung der Urne erfüllt ist.

Satz 2 enthält die Differenzierung zur Urnenbeisetzung auf einem Friedhof oder als Seebestattung. Zugleich ersetzt Satz 2 den bisherigen Absatz 4 und regelt die Zulässigkeit der Seebestattung neu (s. Begründung zu § 15 Abs. 4).

Mit der **Streichung des bisherigen § 15 Abs. 4** wird auf den beschränkenden Begriff der „zugelassenen Seebestattungsreederei“ verzichtet. Eine dem der Vorschrift bisher zu entnehmenden, rechtlichen Zusammenhang entsprechende Zulassung erfolgt tatsächlich nicht. In der Praxis schließt in der Regel ein Bestattungsunternehmen mit einer Reederei einen Zeitüberlassungsvertrag für die Durchführung einer Seebestattung. Die verwendeten Schiffe sind zwar regelmäßig von der Seeberufsgenossenschaft zur Personenbeförderung zugelassen, eine explizite Zulassung als „Seebestattungsreederei“ erfolgt indes nicht.

Mit der Aufhebung des bisherigen § 15 Abs. 4 wird zugleich auch die eigenständige Durchführung von Seebestattungen durch die Marine, die Wasserschutzpolizei, die Lotsenbrüderschaft und die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger für ihre verstorbene (ehemalige) Bedienstete und deren Ehepartner bzw. Mitglieder wieder ermöglicht. Obwohl nicht beabsichtigt war, durch die Aufnahme der Seebestattung als rechtlich sanktionierte Form der Bestattung und aufgrund der zugleich eingeschränkten Zulässigkeit der Durchführung der Seebestattung auf „zugelassene Seebestattungsreedereien“ den genannten Organisationen die bis dahin aufgrund von Ausnahmegenehmigungen vom Friedhofszwang erfolgten Seebestattungen in eigener Regie zu verwehren. Die Fortführung der traditionellen Praxis wird nunmehr auch ohne den Umweg der Beauftragung eines Bestattungsunternehmens wieder ermöglicht.

Zu § 18

Nach der bisherigen Regelung muss der Krematoriumsbetreiber bei der Aushändigung der Urne an Hinterbliebene von diesen zunächst einen Nachweis über eine Beisetzungsmöglichkeit verlangen. Die Hinterbliebenen sind darüber hinaus verpflichtet, auch die erfolgte Bestattung dem Krematoriumsbetreiber nachzuweisen. Dies korrespondiert mit der Verpflichtung des Krematoriumsbetreibers zur Dokumentation des Verbleibs der Urne (§ 17 Abs. 5 Ziffer 6).

Für das nach der bisherigen Regelung aufwendige Verfahren zur abschließenden Klärung des Verbleibs der Urne besteht in der Praxis kein Bedarf. Mit der Neufassung des § 18 wird nunmehr lediglich festgelegt, dass die Urne nur herausgegeben werden darf, wenn die Bestattung gesichert ist. Hierzu wird regelmäßig die Vorlage eines Vertrags zur Durchführung der Bestattung bzw. mit dem Friedhofsträger oder einer entsprechenden Erklärung des Friedhofsträgers genügen. Zugleich erhält der Krematoriumsbetreiber Spielraum, in Zweifelsfällen die Herausgabe zu verweigern oder entsprechende Nachweise einzufordern. Damit wird im Ergebnis auf den konkreten Nachweis der tatsächlich erfolgten Bestattung durch die Bestattungspflichtigen verzichtet. Zu beachten ist allerdings, dass zur Sicherung der Bestattungspflicht und der Friedhofspflicht bereits ein Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand geregelt ist (vgl. § 29 Nr. 12).

Systematisch war der bisherige § 18 auf die Möglichkeit der Abholung und des Transports durch die Hinterbliebenen abgestellt. Zur Klarstellung und zur Vermeidung von Zweifelsfällen wird daher gesetzlich vorgegeben, dass bei Übergabe an ein Bestattungsunternehmen die Beisetzung als gesichert gilt. Damit wird das Verfahren auf den Kern der zuverlässigen Dokumentation des Verbleibs der Urne konzentriert.

Zu § 20

Die Einfügung des neuen **Absatz 1** dient der ausdrücklichen Klarstellung, dass die Trägerschaft eines Friedhofs nur den Gemeinden und als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften ermöglicht wird. Nicht tangiert wird dadurch die Anerkennung bereits bestehender anderweitiger Trägerschaften aufgrund der Übergangsregelung in § 31 Abs. 2.

Zu § 27

In **Abs. 1 Satz 2** erfolgt eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Ergänzung des § 7 Abs. 3.

Die Ergänzung in **Abs. 2 Satz 1** ist eine redaktionelle Ergänzung, die die Abgrenzung der Aufgaben der Gemeinden gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten verdeutlicht.

Zu § 29 Abs. 1

In Nr. 13 werden nunmehr neu das falsche und unvollständige Ausfüllen der Todesbescheinigung und die Versäumnis der Übermittlung der Ergebnisse einer Obduktion als Ordnungswidrigkeiten erfasst. Die sonstigen Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die geänderten Vorschriften.